

13.05.2020

Antrag

der Landesregierung

auf Zustimmung
zu einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2
der Landesverfassung

Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Provinzial Rheinland Holding

Schreiben des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 2020:

„Die Landesregierung hat dem Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Provinzial Rheinland Holding zugestimmt.

Als Anlage übersende ich den Staatsvertrag in doppelter Ausfertigung mit der Bitte, die Zustimmung des Landtags gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung herbeizuführen.

Zuständig ist das Ministerium der Finanzen.

Je zwei Überstücke zur Weiterleitung an die Fraktionen sind beigefügt.“

gez. Armin Laschet

Datum des Originals: 12.05.2020/Ausgegeben: 20.05.2020

**Staatsvertrag
zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen
und dem Land Rheinland-Pfalz
über die Provinzial Rheinland Holding
Vom X. Monat Jahr**

Das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesregierung,
diese vertreten durch den Minister der Finanzen,
und
das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch die Ministerpräsidentin,
diese vertreten durch den Minister des Innern und für Sport,
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Präambel

Im Bewusstsein ihrer Verantwortung für die Provinzial Rheinland Holding, Anstalt öffentlichen Rechts, ordnen die vertragschließenden Länder die rechtlichen Verhältnisse der Provinzial Rheinland Holding mit diesem Staatsvertrag neu.

Rechtsgrundlage der Provinzial Rheinland Holding ist der Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz und die Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz vom 14./21. Dezember 1995, geändert durch Staatsvertrag vom 19./21. September 2001. Die Provinzial Rheinland Holding, vormals Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz, hat im Jahre 2002 den Geschäftsbetrieb auf die Provinzial Rheinland Versicherung AG übertragen, deren Anteile sie seitdem hält. Die vormalige Provinzial Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz ist 2001 formwechselnd in die Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG umgewandelt worden, deren Anteile auf die Provinzial Rheinland Holding übertragen worden sind. Mithin hält die Provinzial Rheinland Holding seit 2002 unter anderem die Anteile an der Provinzial Rheinland Versicherung AG und an der Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG.

Dieser Staatsvertrag soll die Provinzial Rheinland Holding in die Lage versetzen, den sich verändernden Marktgegebenheiten auch in der Zukunft erfolgreich zu begegnen.

Artikel 1

Rechtsform, Sitz, Dienstsiegel

- (1) Die Provinzial Rheinland Holding ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Die geschäftliche Tätigkeit der Provinzial Rheinland Holding ist nach kaufmännischen Grundsätzen unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zu führen und besteht insbesondere in der Förderung der flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Versicherungsschutz. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Die Provinzial Rheinland Holding hat ihren Sitz in Düsseldorf.
- (3) Die Rechtsverhältnisse bestimmen sich vorrangig nach den Vorschriften dieses Staatsvertrages. Ergänzende Regelungen werden, soweit keine gesetzlichen Vorschriften bestehen, durch Satzung getroffen.

- (4) Die Provinzial Rheinland Holding ist berechtigt, ein Dienstsiegel zu führen. Das Dienstsiegel zeigt das Wappenschild der ehemaligen Rheinprovinz und trägt in der Umschrift den Namen der Provinzial Rheinland Holding.

Artikel 2

Geschäftstätigkeit

Die Geschäftstätigkeit der Provinzial Rheinland Holding kann sich auf alle Zweige der Versicherung, mit Ausnahme der Lebensversicherung und der sonstigen nach dem Grundsatz der Spartenentrennung jeweils gesondert zu betreibenden Versicherungssparten, einschließlich der Mit- und Rückversicherung, erstrecken. Die Provinzial Rheinland Holding kann Holdingtätigkeiten ausüben, Beteiligungen halten und Dienstleistungen für Unternehmen erbringen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Artikel 3

Gewährträger und Gewährträgerhaftung

- (1) Als Gewährträger der Provinzial Rheinland Holding und Träger der Anstaltslast sind am Stammkapital beteiligt der Rheinische Sparkassen- und Giroverband mit 34 Prozent, der Sparkassenverband Rheinland-Pfalz mit 33 ein Drittel Prozent und der Landschaftsverband Rheinland mit 32 zwei Drittel Prozent.
- (2) Es können weitere Gewährträger, die juristische Personen des öffentlichen Rechts sein müssen, unter Beteiligung am Stammkapital hinzutreten. Jeder Gewährträger kann nach Maßgabe der Satzung aus dem Kreis der Gewährträger ausscheiden.
- (3) Für die Verbindlichkeiten der Provinzial Rheinland Holding haften die Gewährträger als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihrer Anteile am Stammkapital. Eine Inanspruchnahme der Gewährträger ist jedoch erst möglich, wenn eine Befriedigung aus dem Vermögen der Provinzial Rheinland Holding nicht zu erlangen ist. Bei der vollzogenen Änderung der Rechtsform der vormaligen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz ist die Haftung der Gewährträger zum Zeitpunkt des Formwechsels für diejenigen Verbindlichkeiten bestehen geblieben, die bereits zum Zeitpunkt des Rechtsformwechsels bestanden.

Artikel 4**Stammkapital**

Die Provinzial Rheinland Holding hat ein Stammkapital, das aus dem erzielten Jahresüberschuss verzinst werden kann. Die Stammkapitalanteile müssen übertragbar gestaltet sein.

Artikel 5**Organe**

Organe der Provinzial Rheinland Holding sind:

1. die Gewährträgersammlung,
2. der Verwaltungsrat und
3. der Vorstand.

Artikel 6**Gewährträgersammlung**

- (1) Die Gewährträgersammlung entscheidet insbesondere über
 1. die Festsetzung, Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals,
 2. die Verwendung des Jahresüberschusses,
 3. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, sowie die Regelung der Vertragsbedingungen und ihrer sonstigen Angelegenheiten,
 4. den Erlass und die Änderung der Satzung,
 5. Maßnahmen nach Artikel 11 mit Ausnahme von Maßnahmen nach Artikel 11 Absatz 6 Satz 1, die nicht Artikel 11 Absatz 6 Satz 2 unterfallen und
 6. die Auflösung der Provinzial Rheinland Holding.
- (2) Die Beschlüsse zu Maßnahmen nach Absatz 1 Nummern 5 und 6 bedürfen der Einstimmigkeit der Gewährträgersammlung. Weitere Aufgaben und Einstimmigkeitserfordernisse können in der Satzung festgelegt werden. Die Beschlüsse zu Absatz 1 Nummern 4, 5 und 6 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Satzung und Satzungsänderungen werden von der Provinzial Rheinland Holding in beiden Ländern öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Gewährträgersammlung vertritt die Provinzial Rheinland Holding nach Maßgabe der Satzung gegenüber den Vorstands- und den Verwaltungsratsmitgliedern.

Artikel 7**Verwaltungsrat**

Aufgabe des Verwaltungsrates ist insbesondere die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes. Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und diesen, soweit gesetzlich zulässig, einzelne Aufgaben übertragen.

Artikel 8**Vorstand**

Der Vorstand führt die Geschäfte der Provinzial Rheinland Holding und vertritt diese, ausgenommen in Angelegenheiten nach Artikel 6 Absatz 3, gerichtlich und außergerichtlich.

Artikel 9**Aufsicht**

- (1) Die Provinzial Rheinland Holding untersteht, unbeschadet der Aufsicht nach bundesrechtlichen Vorschriften, der Aufsicht durch das für Finanzen zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Dessen Entscheidungen ergehen im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Geschäftsführung unterrichten, an Ort und Stelle prüfen, mündliche und schriftliche Berichte erbitten sowie Akten und sonstige Unterlagen einsehen; sie kann auch an den Sitzungen der Anstaltsorgane jederzeit teilnehmen. Die Aufsichtsbehörde kann die Einberufung der Gewährträgerversammlung und des Verwaltungsrates zur Behandlung bestimmter Angelegenheiten verlangen.
- (3) Die durch Maßnahmen der Aufsichtsbehörde entstehenden Kosten trägt die Provinzial Rheinland Holding.
- (4) Erfüllt die Provinzial Rheinland Holding die ihr obliegenden gesetzlichen Pflichten nicht oder kommt sie dem Verlangen der Aufsicht nicht nach, so kann die Aufsicht die Provinzial Rheinland Holding anweisen, innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommt die Provinzial Rheinland Holding der Anweisung innerhalb der ihr gesetzten Frist nicht nach, so kann die Aufsicht an

Stelle der Provinzial Rheinland Holding das Erforderliche anordnen oder durch einen Beauftragten durchführen lassen.

Artikel 10

Auflösung der Provinzial Rheinland Holding

Im Falle der Auflösung der Provinzial Rheinland Holding fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Provinzial Rheinland Holding im Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital an die Gewährträger.

Artikel 11

Ausgliederungen und Einzelrechtsübertragungen

- (1) Die Provinzial Rheinland Holding kann sich als übertragender Rechtsträger an Ausgliederungen im Sinne des § 123 Absatz 3 des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428) in der jeweils geltenden Fassung beteiligen. Auf die Ausgliederung sind die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht dieser Staatsvertrag etwas anderes bestimmt. Auf die Provinzial Rheinland Holding finden insoweit die auf Aktiengesellschaften als übertragende Rechtsträger anwendbaren Vorschriften des Umwandlungsgesetzes entsprechende Anwendung, soweit nicht dieser Staatsvertrag etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Ausgliederung auf einen bestehenden oder mehrere bestehende Rechtsträger (übernehmende Rechtsträger) oder auf einen oder mehrere, von ihr dadurch gegründeten neuen oder gegründete neue Rechtsträger darf nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass die Anteile an diesem Rechtsträger oder diesen Rechtsträgern unmittelbar oder mittelbar ausschließlich von einer oder mehreren juristischen Personen des öffentlichen Rechts und/oder einem oder mehreren Mitgliedern der Sparkassen-Finanzgruppe mit Ausnahme von Stiftungen der Sparkassen-Finanzgruppe gehalten werden.
- (3) Eine Zwischenbilanz gemäß § 125 in Verbindung mit § 63 Absatz 1 Nummer 3 des Umwandlungsgesetzes ist nicht erforderlich.
- (4) Das Registergericht darf die Ausgliederung nur eintragen, wenn die Schlussbilanz auf einen höchstens zwölf Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist. Als Schlussbilanz darf auch eine Aufstellung des zu übertragenden

Vermögens (Teilbilanz) verwendet werden, für die die Vorschriften über die Jahresbilanz und deren Prüfung entsprechend gelten. Im Übrigen bleibt die Vorschrift des § 125 in Verbindung mit § 17 Absatz 2 des Umwandlungsgesetzes unberührt.

- (5) Die Provinzial Rheinland Holding darf im Hinblick auf Rechtsträger, an denen sie beteiligt ist, Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz unter der Voraussetzung vornehmen, dass die Anteile an diesen Rechtsträgern auch nach der Vornahme dieser Maßnahmen unmittelbar oder mittelbar ausschließlich von einer oder mehreren juristischen Personen des öffentlichen Rechts und/oder einem oder mehreren Mitgliedern der Sparkassen-Finanzgruppe mit Ausnahme von Stiftungen der Sparkassen-Finanzgruppe gehalten werden.
- (6) Die Provinzial Rheinland Holding darf ihr Vermögen und Teile davon übertragen. Anteile an der Provinzial Rheinland Versicherung AG, an der Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG und an der Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt dürfen nur auf Rechtsträger übertragen werden, deren Anteile unmittelbar oder mittelbar ausschließlich von einer oder mehreren juristischen Personen des öffentlichen Rechts und/oder einem oder mehreren Mitgliedern der Sparkassen-Finanzgruppe mit Ausnahme von Stiftungen der Sparkassen-Finanzgruppe gehalten werden.

Artikel 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden ausgetauscht.
- (2) Der Staatsvertrag tritt am Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt der Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz und die Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz vom 14./21. Dezember 1995, geändert durch Staatsvertrag vom 19./21. September 2001, außer Kraft.

Düsseldorf, den 08.05.20

Namens des Ministerpräsidenten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen



Lutz Lienenkämper

Mainz, den 05.07.20

Namens der Ministerpräsidentin
des Landes Rheinland-Pfalz
Der Minister des Innern
und für Sport
des Landes Rheinland-Pfalz


Roger Lewentz

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Provinzial Rheinland Holding soll den Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz und die Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz vom 14./21. Dezember 1995, geändert durch Staatsvertrag vom 19./21. September 2001, ersetzen. Letztgenannter Vertrag wurde im Jahr 1995 abgeschlossen, um die Rechtsverhältnisse der Provinzial Versicherungsanstalten der Rheinprovinz, namentlich der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz und der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz, zu regeln.

Die Provinzial Rheinland Versicherungsgruppe ist als großer öffentlich-rechtlicher Versicherer dem allgemeinen Wettbewerb in besonders starkem Maße ausgesetzt. Um in diesem Wettbewerb zu bestehen, wollen die Gewährträger der Provinzial Rheinland Versicherungsgruppe die Möglichkeit haben, flexibel auf sich ändernde Verhältnisse zu reagieren. Die Neufassung des Staatsvertrags gestattet deswegen weitgehende Umstrukturierungsmaßnahmen der Unternehmensgruppe und ermöglicht ihr so, ihre Leistungsfähigkeit als öffentlich-rechtlicher Versicherer zu erhalten.

Die Struktur der Unternehmensgruppe der Provinzial Rheinland Versicherungen hat sich seit 1995 stark verändert, ohne ihren Charakter als öffentlich-rechtliche Versicherung zu verlieren. Die Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz ist 2001 in die Provinzial Rheinland Lebensversicherung Aktiengesellschaft umgewandelt worden. Die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz hat im Jahre 2002 den Geschäftsbetrieb auf die Provinzial Rheinland Versicherung Aktiengesellschaft übertragen und hat sich in Provinzial Rheinland Holding umbenannt. Die Provinzial Rheinland Holding hält als Anstalt öffentlichen Rechts sämtliche Anteile an beiden Aktiengesellschaften.

Diese Entwicklungen sind im derzeit geltenden Staatsvertrag zwar angelegt, aber bislang nicht umfassend nachvollzogen. Die Vorschriften des Staatsvertrags sind aus diesem Grund zum Teil schwer nachvollziehbar. So geht der Staatsvertrag von der Existenz zweier Anstalten öffentlichen Rechts aus, obwohl eine in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wurde und die andere einen anderen Namen führt und einen anderen Geschäftsbereich hat. Durch die Neufassung soll der Staatsvertrag wieder klarer gefasst und die Verständlichkeit verbessert werden.

Der Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Provinzial Rheinland Holding steht hierbei in der Kontinuität des derzeit geltenden Staatsvertrags. Die Wettbewerbsfähigkeit der Provinzial Rheinland Versicherungen wird gefördert. Zugleich wird der öffentlich-rechtliche Charakter der Provinzial Rheinland Versicherungen bewahrt und gestärkt.

Aufgrund der Vielzahl an Änderungen soll zum Zwecke der Verständlichkeit ein neuer Staatsvertrag den derzeit geltenden Staatsvertrag komplett ersetzen. Der neue Staatsvertrag orientiert sich im Sinne einer Kontinuität an den Regelungen des bisherigen Staatsvertrags. Vorschriften, die aufgrund der in den Jahren 2001 und 2002 durchgeführten Umstrukturierungsmaßnahmen oder der Veränderungen der Marktgegebenheiten nicht mehr notwendig sind, entfallen.

B. Besonderer Teil**Zur Präambel:**

Die Präambel zeigt auf, dass der Staatsvertrag die Rechtsverhältnisse der Provinzial Rheinland Holding regelt. Zugleich wird dargestellt, dass der Staatsvertrag an den derzeitigen Staatsvertrag mit dem Land Rheinland-Pfalz über die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz und die Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz vom 14./21. Dezember 1995, geändert durch Staatsvertrag vom 19./21. September 2001, anknüpft. Erläuternd wird dazu die Historie der Provinzial Rheinland Holding und ihre Struktur umrissen.

Zu Artikel 1:

In Artikel 1 Absatz 1 wird die öffentlich-rechtliche Rechtsform der Provinzial Rheinland Holding und ihre Verpflichtung auf das Gemeinwohl fortgeschrieben. Exemplarisch konkretisiert bedeutet dies, dass die Provinzial Rheinland Holding insbesondere die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Versicherungsschutz fördert.

Da die Provinzial Rheinland Holding nicht mehr ihre Rechtsform wechseln darf, bedarf es keiner Regelung mehr, die die Voraussetzungen eines Rechtsformwechsels vorschreibt. Der aktuell gültige Staatsvertrag regelt dies noch in seinem Artikel 1 Absatz 1 Satz 4.

Sitz der Provinzial Rheinland Holding bleibt nach Artikel 1 Absatz 2 Düsseldorf.

Wie bisher werden in Artikel 1 Absatz 3 die für die Provinzial Rheinland Holding geltenden Regelungsebenen in ihrer rechtlichen Abhängigkeit definiert.

In Artikel 1 Absatz 4 wird klargestellt, welches Dienstsiegel geführt werden darf.

Zu Artikel 2:

In Artikel 2 wird die Geschäftstätigkeit der Provinzial Rheinland Holding beschrieben. Satz 2 hebt hervor, dass die Provinzial Rheinland Holding Holdingtätigkeiten ausüben darf, Beteiligungen hält und Dienstleistungen erbringen darf für Unternehmen, an denen sie beteiligt ist. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die genannten Tätigkeiten für die Provinzial Rheinland Holding prägend geworden sind.

Zu Artikel 3:

In Artikel 3 Absatz 1 werden die heute bestehenden Gewährträgerverhältnisse wiedergegeben und klargestellt, dass die Gewährträger zugleich Träger der Anstaltslast sind.

Die Möglichkeit, dass weitere juristische Personen des öffentlichen Rechts Gewährträger der Provinzial Rheinland Holding werden können, bleibt wie bisher in Artikel 3 Absatz 2 zugelassen. Änderungen der Gewährträgerstruktur, einschließlich des Ausscheidens einzelner Gewährträger, sind damit weiterhin möglich.

Artikel 3 Absatz 3 regelt die Haftung der Gewährträger für Verbindlichkeiten der Provinzial Rheinland Holding. Die Haftung ist nach Satz 2 begrenzt auf die durch das Anstaltsvermögen nicht gedeckten Ansprüche.

Nach Artikel 3 Absatz 3 Satz 3 verbleibt es bei der Haftung der damaligen Gewährträger für Ansprüche gegen die Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz in dem Zeitpunkt, als diese ihre Rechtsform wechselte. Einer entsprechenden Regelung für die Provinzial Rheinland Holding bedarf es nicht, da sie nicht mehr die Rechtsform wechseln darf.

Zu Artikel 4:

Artikel 4 Satz 1 regelt, dass die Provinzial Rheinland Holding ein Stammkapital hat. Es kann aus dem erzielten Jahresüberschuss verzinst werden. Stammkapitalanteile müssen wie bisher übertragbar gestaltet sein.

Zu Artikel 5:

Artikel 5 benennt wie bisher die Organe der Provinzial Rheinland Holding.

Zu Artikel 6:

In Artikel 6 wird wie bisher der Entscheidungsrahmen der Gewährträgersammlung allgemein beschrieben. Die Gewährträgersammlung trifft die in Artikel 6 Absatz 1 genannten wesentlichen Unternehmensentscheidungen.

Bei Maßnahmen nach Artikel 11 Absätze 1 bis 5, bei wesentlichen Vermögensübertragungen im Sinne des Artikels 11 Absatz 6 Satz 2 und bei der Auflösung der Provinzial Rheinland Holding gilt das Einstimmigkeitsprinzip. Denn es handelt sich bei diesen Maßnahmen um tiefgreifende Unternehmensentscheidungen. Dementsprechend bedürfen solche Entscheidungen nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 3 auch der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Auch der Erlass und die Änderung der Satzung ist genehmigungsbedürftig.

In der Satzung können weitere Aufgaben der Gewährträgersammlung und Einstimmigkeitserfordernisse festgelegt werden.

Nach Artikel 6 Absatz 3 vertritt die Gewährträgersammlung weiterhin die Provinzial Rheinland Holding gegenüber den Vorstands- und Verwaltungsratsmitgliedern.

Zu Artikel 7:

Artikel 7 des Staatsvertrags beschreibt, wie bisher, den Aufgabenbereich des Verwaltungsrats.

Zu Artikel 8:

Wie bisher, beschreibt Artikel 8 den Aufgabenbereich des Vorstands.

Zu Artikel 9:

Hinsichtlich der Aufsicht über die Provinzial Rheinland Holding ändert sich nichts. Artikel 9 des Staatsvertrags entspricht inhaltlich der derzeit geltenden Regelung des Artikel 10.

Der bisherige Artikel 9 ist entfallen. Nach dieser Vorschrift sollen Kapitalanlagen der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz und der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz nach Möglichkeit entsprechend dem Beitragsaufkommen vor allem im Gebiet des Landschaftsverbands Rheinland und in Rheinland-Pfalz erfolgen. In Zeiten globaler Kapitalanlage-Märkte soll jedoch die Befugnis des Vorstands im Bereich der Kapitalanlagen nicht durch den Staatsvertrag örtlich begrenzt werden. Bereits im derzeitigen Staatsvertrag ist die Vorschrift lediglich als Soll-Vorschrift gefasst. Nach den Umstrukturierungsmaßnahmen in den Jahren 2001 und 2002 ist der Umfang der Kapitalanlagen bei der Provinzial Rheinland Holding signifikant zurückgegangen. Denn sie muss Kapitalanlagen für versicherungstechnische Rückstellungen nicht mehr vorhalten. Vor dem Hintergrund des zu verzeichnenden Rückgangs der Kapitalanlagen erscheint Artikel 9 des derzeitigen Staatsvertrags entbehrlich.

Zu Artikel 10:

In Artikel 10 wird festgelegt, dass bei Auflösung der Provinzial Rheinland Holding das restliche Vermögen an die Gewährträger fällt. Die Regelung entspricht inhaltlich der derzeit für die Provinzial Rheinland Holding geltenden Regelung.

Zu Artikel 11:

Artikel 11 Absatz 1 ermöglicht die Ausgliederung von Vermögen der Provinzial Rheinland Holding auf andere Rechtsträger. Grundsätzlich sollen diesbezüglich die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes gelten.

Artikel 11 Absatz 2 regelt die Ausgliederung von Vermögen der Provinzial Rheinland Holding und stellt sicher, dass der Charakter der Provinzial-Versicherungsgesellschaften als öffentlich-rechtliche Versicherer in seiner derzeitigen Form nach einer möglichen Ausgliederung erhalten bleibt. Ausgliederungen dürfen daher nur erfolgen, wenn die Anteilseigner des Rechtsträgers oder der Rechtsträger, auf den oder auf die Vermögen der Provinzial Rheinland Holding übertragen wird, ausschließlich juristische Personen des öffentlichen Rechts und/oder Mitglieder der Sparkassen-Finanzgruppe, mit Ausnahme von Stiftungen der Sparkassen-Finanzgruppe, sind. Die Einbeziehung der Mitglieder der Sparkassen-Finanzgruppe folgt aus dem Umstand, dass diese mit ihrer öffentlich-rechtlichen Eigentümerstruktur dem Gemeinwohl verpflichtet sind. Gegenstand der Ausgliederung können beispielsweise Anteile an der Provinzial Rheinland Versicherung AG und an der Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG sein.

Artikel 11 Absatz 3 soll die zeitliche Flexibilität einer unterjährigen Ausgliederung erweitern. Anders als im Umwandlungsgesetz geregelt, soll eine Ausgliederung möglich sein, ohne gegebenenfalls eine Zwischenbilanz vorlegen zu müssen. Nach Artikel 11 Absatz 3 sind die §§ 125, 63 Absatz 1 Nummer 3 des Umwandlungsgesetzes daher für die Provinzial Rheinland Holding abbedungen. Die §§ 125, 63 Absatz 1 Nummer 3 des Umwandlungsgesetzes sehen in Fällen, in denen der Abschluss des Ausgliederungsvertrags oder die Aufstellung seines

Entwurfs später als sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahrs und des diesbezüglichen Jahresabschlusses erfolgt, vor, dass eine Zwischenbilanz aufgestellt wird. Deren Stichtag darf dabei nicht mehr als drei Monate vor Abschluss bzw. Aufstellung des Entwurfs liegen.

Artikel 11 Absatz 4 erlaubt dem Registergericht, die Ausgliederung aus der Provinzial Rheinland Holding auch dann in das Handelsregister einzutragen, wenn die Schlussbilanz, auf welche die Ausgliederung sich bezieht, auf einen Stichtag aufgestellt ist, der länger als acht Monate und höchstens zwölf Monate vor der Anmeldung der Eintragung der Ausgliederung ins Handelsregister liegt. Das Umwandlungsgesetz sieht in § 17 Absatz 2 lediglich eine achtmonatige Frist vor. Die Regelung in Artikel 11 Absatz 4 dient dem Zweck, im Umwandlungsprozess zeitlich flexibler zu sein. Die Regelung ändert nichts daran, dass die in § 20 Absatz 6 Umwandlungssteuergesetz eröffnete Rückwirkung lediglich acht Monate beträgt.

Artikel 11 Absatz 4 Satz 2 lässt als Schlussbilanz der übertragenden Provinzial Rheinland Holding eine Teilbilanz genügen. Hierdurch wird gleichfalls die Flexibilität bei einer möglichen Umwandlung der Provinzial Rheinland Holding erweitert.

Artikel 11 Absatz 5 regelt den Fall, dass die Provinzial Rheinland Holding an den von ihr gehaltenen Rechtsträgern Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz vornimmt. Denkbar ist etwa, dass eine von der Provinzial Rheinland Holding gehaltene Beteiligungsgesellschaft auf eine andere Gesellschaft verschmilzt. In solchen Fällen darf die Provinzial Rheinland Holding die Maßnahme in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft nur dann vornehmen, wenn die Anteile an der Übernehmerin nach der Verschmelzung ausschließlich von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Mitgliedern der Sparkassen-Finanzgruppe, mit Ausnahme von Stiftungen der Sparkassen-Finanzgruppe, gehalten werden.

Die Provinzial Rheinland Holding darf als kaufmännischer Geschäftsbetrieb nach Artikel 11 Absatz 6 Satz 1 Vermögen übertragen. Artikel 11 Absatz 6 Satz 2 schränkt dieses Recht ein. Denn überträgt die Provinzial Rheinland Holding Anteile an der Provinzial Rheinland Versicherung AG, an der Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG oder an der Lippischen Landes-Brandversicherungsanstalt, kommen als Übernehmer ausschließlich juristische Personen des öffentlichen Rechts und/oder Mitglieder der Sparkassen-Finanzgruppe, mit Ausnahme von Stiftungen der Sparkassen-Finanzgruppe, in Betracht. Damit behalten diese drei Unternehmen ihre bewährte öffentlich-rechtliche Struktur.

Zu Artikel 12:

Artikel 12 regelt das Inkrafttreten des Staatsvertrags.

Artikel 12 Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass der Staatsvertrag in Kontinuität zum Staatsvertrag mit dem Land Rheinland-Pfalz über die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz und die Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz vom 14./21. Dezember 1995, geändert durch Staatsvertrag vom 19./21. September 2001, steht und diesen ablöst.